

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/61

613 Schm KeSB

Vorlagen-Nummer

0354/2013

Freigabedatum

13.02.2013

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Aufhebung des Durchführungsplanes 70479/07 (7046 Na/07)

- Satzungsbeschluss -

Arbeitstitel: Biegerstraße in Köln-Mülheim

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	19.03.2012

Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Durchführungsplanes 70479/07 (7046 Na/07) für das Gebiet zwischen der Buchheimer Straße, der Straße Clevischer Ring, der Mülheimer Brücke und der Biegerstraße in Köln-Mülheim —Arbeitstitel: Biegerstraße in Köln-Mülheim— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Durchführungsplan setzt gemischtes Gebiet und einen öffentlichen Parkplatz fest. Die bestehende Bau- und Nutzungsstruktur entspricht den Festsetzungen des Durchführungsplanes.

In gemischten Gebieten sind Wohnen und nicht wesentlich störendes Gewerbe, Einzelhandel, aber auch Vergnügungsstätten und im Einzelfall bordellartige Betriebe, zulässig. Das städtebauliche Ziel für das Stadtteilzentrum Buchheimer Straße ist es, den dort ansässigen Facheinzelhandel beziehungsweise Nahversorger zu erhalten. Umfangreiche Erhebungen für das Einzelhandels- und Zentrenkonzept haben ergeben, dass durch die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben im gemischten Betrieb die hier ansässigen Nahversorger verdrängt werden. Dadurch kann ein "Trading Down"-Effekt eintreten, dem aus städtebaulichen Gründen entgegengewirkt werden soll. Zur Erhaltung und Entwicklung der Zentren ist daher ein Bebauungsplanverfahren mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Dieses Verfahren kann allerdings erst dann durchgeführt werden, wenn in einem vorangegangenen Schritt der hier noch geltende Durchführungsplan mit der städtebaulich nicht gewünschten Festsetzung des gemischten Gebietes aufgehoben wurde.

Aus vorgenanntem Grund soll deshalb der Durchführungsplan 70479/07 in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

Vorberatung zum Offenlagebeschluss

Stadtentwicklungsausschuss am 25.09.2012 TOP 14.5	Beschluss: mehrheitlich zugestimmt gegen die FDP-Fraktion, bei Enthaltung der Fraktion pro Köln,
Bezirksvertretung Mülheim am 29.10.2012 TOP 10.2.7	Beschluss: einstimmig beschlossen,
Stadtentwicklungsausschuss am 08.11.2012 TOP 14.5	Beschluss: mehrheitlich zugestimmt gegen die FDP-Fraktion, bei Enthaltung der Fraktion pro Köln.

Offenlage vom 29.11.2012 bis 11.01.2013

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden. Die Aufhebung kann als Satzung beschlossen werden.

Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB - siehe Anlage 2

Auswirkungen

Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt (siehe Begründung).

Die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird nach Aufhebung des Durchführungsplanes bis zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes nach § 34 BauGB beurteilt.

2 Anlagen